

Noch: Anlage

Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis	Pos.-Nr.	Ortsklasse	Regelleistungen je qm Fläche	Preis	
15	S	Parkettfußboden mit Stahlspänen reinigen, einwachsen und bohren, mit 25% Zuschlag und Material ..	DM 1,64	19	S	Fußboden ölen mit Material und öl, 30 % des Preises ' von Positionen-Nr. 18.....	DM 0,16	
	A	wie oben mit Material.....	1,55		A	wie oben mit Material.....	0,15	
	B	wie oben mit Material.....	1,47		B	wie oben mit Material.....	0,15	
	C	wie oben mit Material.....	1,41		C	wie oben mit Material.....	0,13	
	D	wie oben mit Material.....	1,22		D	wie oben mit Material.....	0,11	
16	S	Parkettfußbodenpflege, mit 25 % Zuschlag, mit Material ..	0,69	20	S bis D	Staubsaugen: Nur im Stundenlohn zuzüglich 10 % Aufschlag		
	A	wie oben mit Material.....	0,64		21	S	Bau-Bereinigungsarbeiten: Fußboden in Diele, Zement, Stein, Steinholz, Fliesen, mit Material . . .	0,85
	B	wie oben mit Material.....	0,62			A	wie oben mit Material.....	0,83
	C	wie oben mit Material.....	0,60			B	wie oben mit Material.....	0,79
D	wie oben mit Material.....	0,50	C	wie oben mit Material.....		0,74		
17	S	Linoleum reinigen, wachsen, bohren, einschl. Zuschlag mit Material	1,03	D	wie oben mit Material.....	0,70		
	A	wie oben mit Material.....	0,99	22	S bis D	Zimmerkachelöfen, Küchenherde, transportable Öfen, Heizkörper, Lampen, Heizungs- und Abflußrohre, Berechnung nach Art und Stück		
	B	wie oben mit Material.....	0,97		23	S bis D	Parkettfußböden abschleifen mit Maschine, einschl. einwachsen	
	C	wie oben mit Material.....	0,89				Imaliger Doppelschliff	2,10
D	wie oben mit Material.....	0,75				2 „ „	2,30	
18	S	Linoleum und Parkett nur wachsen und bohren, wie Positionen-Nr 17 mit 50 % Preisnachlaß, mit Material ..	0,52			3 „ „	2,50	
	A	wie oben mit Material.....	0,50					
	B	wie oben mit Material.....	0,49					
	C	wie oben mit Material.....	0,45					
	D	wie oben mit Material.....	0,38					

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung
im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk.**

Vom 10. August 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 175 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung für das Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk (GBl. S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 175 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM DM
a) Fertigungslöhne	
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%)	
Fertigungskosten	
c) Materialkosten	
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien (.....%>)	
Preis ohne Umsatzsteuer	
e) Umsatzsteuer	
Preis	

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effektiven Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.